



3/SN-247/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II/EG-Referat-25/596

A-6010 Innsbruck, am 20. Nov. 1992

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe 151

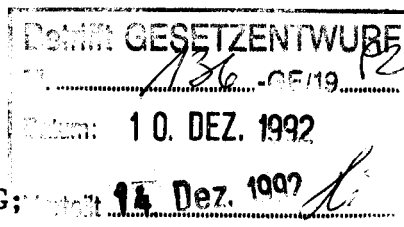
FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 Wien



Betreff: Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG;
Stellungnahme

Zu Zahl 20.351/41-1/92 vom 29. Oktober 1992

St. Hajek

Zum übersandten Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Es ist unzumutbar, den Ländern in einem so schwierigen Rechtsbereich wie dem des Sozialversicherungsrechtes eine derart kurze Frist zur Begutachtung des umfangreichen und in seinen Auswirkungen bedeutenden Entwurfes einzuräumen. Noch dazu wurde der Entwurf nicht vollständig übermittelt, sondern es wurden die Erläuterungen in zwei Lieferungen mit jeweils zeitlicher Verzögerung nachgereicht. Diese Vorgangsweise bewirkt in der Praxis de facto eine weitere Verkürzung der zu knapp bemessenen Begutachtungsfrist, da eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Entwurf ohne Erläuterungen nicht möglich ist.

./.

- 2 -

Durch die geschilderte Vorgangsweise entsteht der Verdacht, daß der Bund gar nicht daran interessiert ist, daß sich die Länder bzw. die übrigen mit der Begutachtung befaßten Stellen allzu intensiv und genau mit dem Entwurf befassen.

Die Begutachtung wird auch dadurch erschwert, daß im Besonderen Teil der Erläuterungen bis zu 37 Ziffern des Entwurfes zu einem Punkt der Erläuterungen zusammengefaßt sind, sodaß beim Studium des Entwurfes nicht chronologisch vorgegangen werden kann. Auf folgende Ziffern im Art. I des Entwurfes wird in den Erläuterungen überhaupt nicht Bezug genommen: Z. 22, 32, 38, 39, 83, 93, 95, 115, 122, 124, 139, 143, 148, 154, 161, 164, 167, 170, 174, 175, 177 und 178.

2. Nach Art. I Z. 45 (§ 108e Abs. 2) sollen dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und "ein Vertreter aus den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes" angehören. Den Erläuterungen ist auf S. 35 zu entnehmen, daß der Beirat um diese Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter erweitert werden soll, "da in Hinkunft der Anpassungsfaktor auch für die Erhöhung der Beamtenpensionen herangezogen werden soll".

Es wird mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß das System der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten strikt vom Pensionssystem des ASVG zu trennen ist und jede Vermischung dieser Systeme mit Entschiedenheit abgelehnt wird. Die oben zit. Äußerung in den Erläuterungen hat daher zu entfallen.

- 3 -

Abgesehen davon wird bemerkt, daß es nur eine Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt. Die übrigen Gewerkschaften, die öffentlich Bedienstete vertreten, sind die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Gewerkschaft der Eisenbahner und die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.

3. Im Art. I Z. 102 und 120 des Entwurfes ist eine Änderung der §§ 255 Abs. 4 und 273 Abs. 3 ASVG dahingehend vorgesehen, als ein Versicherter, der ungeachtet seines körperlichen oder geistigen Zustandes eine Tätigkeit ausübt, auf Grund welcher er gemäß den vorangegangenen Absätzen als invalid bzw. berufsunfähig gilt, dann nicht mehr als invalid bzw. berufsunfähig gelten soll, wenn er durch diese Tätigkeit Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erwirbt. Aus den Erläuterungen, die unter anderem auf die genannten Ziffern des Entwurfes Bezug nehmen, geht hervor, daß mit diesen Regelungen Schutzbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer geschaffen werden sollen. Nach ha. Ansicht können die genannten Bestimmungen - entgegen dem angestrebten Schutzzweck - so ausgelegt werden, daß ein Arbeitnehmer, der im Sinne dieser Bestimmungen als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen wäre, unverzüglich seinen Anspruch auf Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)Pension geltend machen und aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden müßte, weil dieser Anspruch ansonsten - bei unverändertem Sachverhalt - untergehen würde. Dies wäre insbesondere in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer, um Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu erwerben, noch für einen bestimmten Zeitraum bei seinem bisherigen Arbeitgeber weiterarbeitet, ohne diesen von seinem Gesundheitszustand zu unterrichten, eine untragbare Härte.
4. Auf S. 62 der Erläuterungen zu Art. I Z. 155 bis 157 sollte es statt "Ehescheidung" wohl richtig "Eheschließung" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher